

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90
„Gewerbegebiet Hoher Damm“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch eine private Grünfläche im Abstand von ca. 80 m südlich der Straße
Auf dem Hohenfelde
- im Osten: durch die Straße Hoher Damm
- im Süden: durch eine private Grünfläche im Abstand von ca. 60 m nördlich der Reihenhausanlage Hoher Damm 50 - 60
- im Westen: durch das Grundstück 133/14
(eingeschränktes Gewerbegebiet)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26.01.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung



Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 „Gewerbegebiet Hoher Damm“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 2. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 1/90 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung